
**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen
SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP
Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin**

Ihr/e Gesprächspartner/in:

Marc Knülle

Martin Metz

Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FDP, GRÜNE, FB 2, RD

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 05.04.2017/BG

Antrag

Datum: 05.04.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0140

Beratungsfolge

Sitzungstermin

05.04.2017

Behandlung

öffentlich

Antrag zu TOP 12.1.1

Haupt- und Finanzausschuss 05.04.2017

Aufwandsentschädigung für Ausschuss-Vorsitzende

Beschlussvorschlag:

1.

Der Haupt- und Finanzausschuss stellt fest, dass es für die Stadt Sankt Augustin nach der derzeitigen Rechtslage wahrscheinlich nicht möglich ist, durch Änderung der Hauptsatzung alle Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 GO NRW auszunehmen. Der Haupt- und Finanzausschuss beabsichtigt daher, im Rahmen der geltenden Rechtslage in einem ersten Schritt die Möglichkeiten dahingehend zu nutzen, das zur Erreichung möglichst geringer finanzieller Belastungen zunächst eine rechtssichere Regelung getroffen wird, möglichst wenige zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende zu gewähren.

2.

Bezogen auf die Frage der Entschädigung für Ausschuss-Vorsitzende empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird um einen neuen Absatz 10 ergänzt:

„Gemäß § 46 S. 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Feuer- und Zivilschutzausschuss

Dies gilt ebenso für alle Unterausschüsse.“

Diese Änderung der Hauptsatzung wird zum 01.06.2017 wirksam.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussfassung durch Aufnahme auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 10.05.2017 vorzubereiten.

3.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt 2017 inkl. mittelfristige Finanzplanung die Ansätze bei Produkt 01-02-01 entsprechend der Beschlusslage unter Nr. 2 anzupassen und die aktualisierten Ansätze dem Rat zur Beschlussfassung im Rahmen des Nachtragshaushaltes vorzulegen.

4.

Der Haupt- und Finanzausschuss sieht die durch breiten Beschluss des Landtags eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende gerade in dieser Form aufgrund der beträchtlichen finanziellen Belastung für den städtischen Haushalt als sehr kritisch an. Die Stadt Sankt Augustin fordert alle Landtagsfraktionen und die Landesregierung auf, Änderungen herbeizuführen. Dazu könnte die Auslegung von § 46 GO NRW durch die Landesregierung erneut geprüft und der Beratungserlass ggf. geändert werden, damit die Kommunen in eigener Entscheidung weitere Ausschüsse von der Regelung ausnehmen können. Der Landtag sollte eine Gesetzesänderung mit der Möglichkeit der Herausnahme weiterer, bzw. aller Ausschüsse oder mit Einführung alternativer Modelle, wie z.B. ein Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende prüfen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Schreiben an die Landesregierung und die Landtagsfraktionen sowie den Städte- und Gemeindebund zu richten und zudem konkret weitere Informationen zu den Möglichkeiten des Rates abzufragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beabsichtigt, auf Basis dieser weiteren Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen über die Frage der Ausnahme von Ausschüssen von der Regelung des § 46 GO NRW im zweiten Halbjahr 2017 erneut zu beraten und sofern möglich, weitere Ausschüsse durch Änderung der Hauptsatzung auszunehmen.

Begründung

zu 1.)

Die Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ des NRW-Landtags empfahl Mitte 2015 u.a. eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen kommunaler Räte. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden durch einen beschlossenen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP im Landtag inhaltlich bekräftigt.

Der Landtag hat dann nach Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 den § 46 GO NRW geändert, sodass nun seit dem 1.1.2017 Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Räte eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zusteht. Dabei wurde auch eine Formulierung aufgenommen, welche die Möglichkeit vorsieht, durch die Änderung der Hauptsatzung in den Kommunen weitere Ausschüsse auszunehmen (§ 46 S. 2 GO NRW): „In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden.“

Mit einem Beratungserlass vom 13.02.2017 hat das Innenministerium NRW unter Verweis auf die Genese dieser Gesetzesänderung diese Regelung wie folgt ausgelegt:

„Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zulasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieser Regel - Ausnahmeverhältnisse, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.“

In diesem Zusammenhang sind einige Punkte ungeklärt. So ist der Erlass des Innenministeriums dahingehend zu hinterfragen, ob die darin enthaltene Auslegung nicht zu sehr auf die Empfehlungen der Ehrenamtskommission abstellt und die Abläufe im Gesetzgebungsverfahren vernachlässigt. Zumindest scheint es offen, ob beim Gesetzesbeschluss nicht doch teilweise davon ausgegangen wurde, dass die Ausnahme nach § 46 S. 2 GO NRW ohne Einschränkungen möglich ist. Bezogen auf den Beratungserlass vom 13.02.2017 ist zu hinterfragen, welchen Rechtscharakter, bzw. Grad der Verbindlichkeit dieser hat.

Trotz dieser offenen Fragen stellt sich die Rechtslage für die Antragsteller so dar, dass eine pauschale Herausnahme aller Ausschüsse derzeit nicht rechtssicher möglich ist. Die Rechtssicherheit nicht nur, aber gerade auch, der Hauptsatzung ist für die Antragsteller jedoch von besonderer Bedeutung. Dies auch deshalb, weil eine offensichtlich rechtswidrige Beschlussfassung ggf. vom Bürgermeister zu beanstanden wäre oder bei einer Klage – wie sie in anderen Kommunen angestrengt werden – die komplette Entscheidung nichtig wäre und rückwirkend Entschädigungen zu zahlen wären.

Dabei weisen die Antragsteller ausdrücklich darauf hin, dass eine Entscheidung gemäß § 46 S. 2 GO NRW nur durch Änderung der Hauptsatzung erfolgen kann. Eine Hauptsatzung kann aber nicht „hilfsweise“ anlässlich bestimmter Rechtsprechung geändert werden. Dies würde zudem die Rechtssicherheit der Regelung eindeutig gefährden und würde sich ggf. als mangelhafte bzw. sachfremde Erwägung im Rahmen der Abwägung deuten lassen, die zu einer Unwirksamkeit der gesamten Regelung führt.

zu 2.)

Gem. Erlass vom 13.02.2017 scheint die Tagungshäufigkeit von Ausschüssen ein entscheidendes – jedoch ggf. nicht das einzige – Kriterium für eine Entscheidung nach § 46 S. 2 GO NRW zu sein. Weitere Aspekte können nach Ansicht der Antragsteller ggf. in eine Abwägung eingestellt werden.

Die Antragsteller haben daher die Anzahl der relevanten Ausschusssitzungen in den letzten Jahren, seitdem die Ausschüsse in dieser Form existieren, ermittelt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Ungenauigkeiten, z.B. wegen gemeinsamer Sitzungen nicht auszuschließen sind. Jedoch ergibt sich über die Jahre ein relativ deutliches Bild:

	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen							Mittelwert
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
1	GBA	10	8	6	6	7	8	8	7,6
2	UPV	5	6	5	6	6	5	6	5,6
3	ZA	4	5	7	5	4	4	4	4,7
4	JHA	4	5	3	3	3	3	3	3,4
5	KSFA	3	3	3	2	2	3	3	2,7
6	AFSGI	3	3	2	2	2	3	3	2,6
7	ASBW	4	3	3	3	1	2	2	2,6
8	RPA	1	1	2	2	1	2	3	1,7
9	FZA	2	1	2	1	2	0	4	1,7
		40	38	36	32	33	32	38	

Die Antragsteller schlagen nun vor, in einem ersten Schritt die Ausschüsse unter den lfd. Nr. 8 und 9 von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Würden weitere Ausschüsse ausgenommen, so wären dies anhand der Tagungshäufigkeit wahrscheinlich die Ausschüsse unter den lfd. Nr. 5 – 7. Damit wären aber dann insgesamt 5 von 9 Ausschüssen ausgenommen und das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ wäre verkehrt, was lt. Erlass wahrscheinlich unzulässig wäre.

zu 3.)

Die Landesregierung sollte den Erlass vom 13.02.2017 im Hinblick auf eine korrekte Auslegung von § 46 GO NRW prüfen.

Unabhängig davon sollte der Landtag als Gesetzgeber prüfen, ob durch eine Gesetzesänderung Klarstellungen erreichbar sind. Möglich wären auch alternative Modelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

Die Stadtverwaltung sollte bei der Landesregierung und beim Städte- und Gemeindebund weitere Informationen einholen. Ggf. wird sich durch Klageverfahren auch eine Rechtsprechung ergeben. Auf dieser Basis sollten der Haupt- und Finanzausschuss und schließlich der Rat im zweiten Halbjahr 2017 erneut über die Ausnahme weiterer oder aller Ausschüsse von der Regelung nach § 46 GO NRW beraten und entscheiden.

gez. Marc Knülle

gez. Stefanie Jung

gez. Martin Metz